Rahmenvertrag zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen auf bzw. an Kommunaler Trägerinfrastruktur

zwischen

der Telekom Deutschland GmbH Landgrabenweg 151 53227 Bonn

- nachfolgend "T-Deutschland" genannt -

vertreten durch:

Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 151 53227 Bonn

und

Gemeinde
Hauptstrasse
11111 Gemeinde

- nachfolgend "Standortpartner" genannt -

"T-Deutschland" und "Standortpartner" nachfolgend zusammen "Vertragspartner" genannt -

Präambel:

Der Standortpartner errichtet und betreibt Kommunale Trägerinfrastruktur u.a. in Form von Straßenlaternen zur Bereitstellung einer Stadtbeleuchtung.

T-Deutschland ist Betreiberin eines Funknetzes und bietet Mobilfunkleistungen an. T-Deutschland errichtet und betreibt die hierfür jeweils erforderliche Funkinfrastruktur.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Förderung und ein beschleunigter Ausbau des Breitbandnetzes im gemeinsamen Interesse erfolgt, um den Einwohnern, Firmen und Besuchern der Kommune ... ein modernes, angemessenes und zukunftssicheres Mobilfunknetz bereit zu stellen. Der Standortpartner als Eigentümer bzw. Betreiber von Kommunaler Trägerinfrastruktur verfügt hierbei über eine wichtige Infrastruktur, die von T-Deutschland als Betreiberin eines Funknetzes für die Installation von Funkanlagen genutzt werden soll.

Die Vertragspartner sind sich daher einig, dass sie partnerschaftlich im Interesse eines beschleunigten Breitbandausbaus zusammenarbeiten wollen. Der Erfolg der Zusammenarbeit wird jährlich besprochen, um Verbesserungspotentiale zu erkennen und umzusetzen. Beide Vertragspartner benennen dafür einen Verantwortlichen.

Die Vertragspartner werden sich bemühen, die Kommunikation über diese Kooperation gemeinsam zu steuern.

Zur näheren Beschreibung der Modalitäten dieser Zusammenarbeit schließen die Vertragspartner in diesem Verständnis diesen Rahmenvertrag.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Begriffsbestimmungen

Die nachgenannten Begriffe haben für die Zwecke dieses Rahmenvertrages folgende Bedeutung:

Anlagen und Flächen des Standortpartners

Kommunale Trägerinfrastrukturen sind von dem Standortpartner errichtete und/oder betriebene Objekte und Einrichtungen, die für Menschen im öffentlichen Raum aufgestellt sind und/oder auf öffentlichem Grund und Boden errichtet sind wie z. B. Laternenmasten, Verkehrsschildmasten, Kioskanlagen, Buswartehallen, WC-Anlagen oder überdachte Fahrradabstellanlagen, die für eine vertragsgegenständliche Nutzung geeignet sind.

Nutzflächen sind Flächen in, an oder auf Kommunaler Trägerinfrastruktur zur Aufnahme von

Funkanlagen.

Stromanschluss versorgt die Kommunale Trägerinfrastruktur mit Strom und kann von der T-

Deutschland nach Maßgabe dieses Vertrages zur Versorgung der Funkanlagen

mitbenutzt werden.

Grundstückseigentümer ist eine Kommune oder sonstiger Dritter, von dem der Standortgeber Flächen zum

Zwecke des Aufbaus und Betriebs von Kommunaler Trägerinfrastruktur überlassen bekommt. [ANMERKUNG: Nur verwenden, sofern Kommune nicht Vertrags-

partner ist]

Anlagen der T-Deutschland

Funkanlagen umfassen

die Systemtechnik inkl. Gehäuse einschließlich der erforderlichen Erdung

 die Antennenanlage einschließlich der Kabel zwischen Antennenanlage und Systemtechnik

Kabel zwischen Systemtechnik sowie Leitungsab- und Stromanschluss

einschließlich der dazwischenliegenden Verteiler sowie

- die Raumlufttechnik

zum Betrieb von Small Cells.

Antennenanlagen sind Antennen und ggf. Antennenverstärker samt den erforderlichen Zu- und Ab-

leitungen sowie Antennenhalterungen zur Befestigung in, an oder auf den Stadt-

möbeln.

Systemtechnik technische Anlage, die das Mobilfunksignal erzeugt und über ein Kabel zur An-

tenne sendet und dazugehörige Gehäuse

Raumlufttechnik ist die technische Einrichtung zur Einhaltung von Klimabedingungen.

Leitungsinfrastrukturen sind Verbindungsleitungen zur Anbindung der Funkanlage an Übertragungswege

der T-Deutschland und in Ausnahmen Dritter.

Small Cells sind kleine Funkzellen, um die Mobilfunkversorgung im öffentlichen Raum zu ver-

bessern.

Accesspoints sind kleine Funkanlagen, um eine Funkbrücke zu Außenantennen an eine Woh-

nung herzustellen, um eine hochbitratige Datenanbindung der Haushalte zu errei-

chen.

HotSpots

sind öffentliche, drahtlose, in nicht-lizensierten Frequenzbändern betriebene Internetzugriffpunkte, über welche T-Deutschland einen öffentlichen WLAN Dienst ausstrahlt.

Funknetzbetreiber

sind Unternehmen in Deutschland welche eine Lizenz oder Funkfrequenznutzungsrechte zum Betreiben von Mobilfunknetzen haben

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Rahmenvertrag regelt die rechtlichen und kommerziellen Rahmenbedingungen der Nutzung von Kommunaler Trägerinfrastruktur des Standortpartners durch T-Deutschland zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von vertragsgegenständlichen Funkanlagen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- 3.1 T-Deutschland wird mit Überlassung einer Kommunalen Trägerinfrastruktur das Recht eingeräumt, auf bzw. an dieser Funkanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu installieren, zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern.
- 3.2 T-Deutschland oder mit ihr i. S. d. § 15 AktG verbundene Unternehmen sind des Weiteren berechtigt, auf ihre Kosten auf öffentlichem Grund und Boden im Bereich des Stadtmöbels, alle Vorrichtungen, insbesondere Kabel und Kabelrohre, anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem Telekommunikationsnetz zu schaffen und zu erhalten. Die gegebenenfalls gegebene Notwendigkeit zur Einholung von verkehrsrechtlichen Anordnungen (§ 45 Abs. 6 und 7 StVO) bleibt hiervon unberührt.
- 3.3 Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Errichtung von Funkanlagen, abgesehen von einer gegebenenfalls erforderlichen Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 TKG, im Regelfall keiner Genehmigung, insbesondere keiner bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Genehmigung bedarf, soweit nicht im Einzelfall eine solche benötigt wird (z.B. wegen Denkmalschutz). Die Einholung einer solchen Genehmigung im Einzelfall sowie eine gegebenenfalls erforderliche Genehmigung für den Betrieb (z.B. u.U. Einholung einer Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur) obliegt T-Deutschland. [Anmerkung: Ggfls. kann hierzu auch ein Prozess abgestimmt und beschrieben werden z.B. bei denkmalgeschützten Objekten bzw. Umgebungen]
- 3.4 T-Deutschland verpflichtet sich, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der Funkanlagen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften strengstens beachtet werden. Im Falle einer Änderung der bestehenden Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich die T-Deutschland, die Funkanlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben anzupassen.
- 3.5 Im Störungsfall erfolgt eine Instandsetzung der installierten Funkanlagen durch T-Deutschland.

3.6 Sofern der Standortpartner nach der Inbetriebnahme der Funkanlage beabsichtigt, Maßnahmen an der Kommunalen Trägerinfrastruktur durchzuführen, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen der Funkanlage führen können oder die Kommunale Trägerinfrastruktur auszutauschen, werden sich die Vertragspartner vor dem Beginn der Maßnahme bemühen, sich darüber auszutauschen, in welchem Maße vorgenannte Beeinträchtigungen und Störungen vermieden werden können oder ob geeignete Alternativstandorte für die betroffene Funkanlagen zur Verfügung stehen. Bei Gefahr im Verzug ist der Standortpartner zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen berechtigt. Er wird T-Deutschland nach Durchführung der Maßnahme hierüber informieren.

Die Vertragspartner werden darüber hinaus einen Prozess für die Fälle festlegen, in denen die jeweils andere Partei Arbeiten an der Kommunalen Trägerinfrastruktur bzw. der Funkanlage vornehmen möchte, die die Abschaltung der Funkanlage bzw. der Stromzufuhr erfordert. In jedem Fall werden die Vertragspartner bemühen, diesbezügliche Maßnahmen nur zu tätigen, wenn sie den Vertragspartner hierüber rechtzeitig vorab zu informiert haben. [Anmerkung: Ggfls. kann eine Prozessbeschreibung auch dem RV beigefügt werden]

3.7 Sofern ein anderer Funknetzbetreiber beabsichtigt, ein bereits von T-Deutschland genutzte Kommunale Trägerinfrastruktur ebenfalls nutzen zu wollen, kann der Standortgeber die Kommunale Trägerinfrastruktur auch diesem überlassen, soweit der nachfolgende Funknetzbetreiber die bestehende Funkanlage nicht beeinträchtigt. Die Abstimmung hierüber und die Einigung über eine angemessene Kostenbeteiligung an der energietechnischen und sonstigen Erschließung des Standortes ist vorab zwischen den Funknetzbetreibern herbeizuführen. Die Regelung des § 4.4 bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Objektbezogene Nutzungsverträge

- 4.1 Die Bereitstellung von Nutzflächen erfolgt standortkonkret auf Basis von sogenannten Objektbezogenen Nutzungsverträgen (ONV) gemäß des als **Anlage 1** beigefügten Musters.
- 4.2 T-Deutschland ist berechtigt, Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG den Gebrauch der Nutzungsfläche und der Funkanlagen im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs zu überlassen.
- 4.3 Mit Abschluss eines ONV kann hinsichtlich des darin bezeichneten Standortes die Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 TKG und die Bewilligung des Antrags auf Mitnutzung nach § 77d TKG erteilt werden. Sofern der Standortpartner die mit dem Abschluss des ONV standortkonkret erteilte Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Satz 1 TKG und/oder die Bewilligung des Antrags auf Mitnutzung nach § 77d TKG mit Auflagen verbinden will, wird er diese in den ONV mit aufnehmen.
- 4.4 Mit Abschluss eines ONV ist T-Deutschland berechtigt, die jeweilige Kommunale Trägerinfrastruktur nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und des ONV zu nutzen. Soweit T-Deutschland jedoch nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem im ONV genannten Vertragsbeginn mit der Aufnahme von Bauarbeiten zur Realisierung des konkreten Standortes beginnt, ist der Standortgeber berechtigt, die Kommunale Trägerinfrastruktur einem anderen Funknetzbetreiber als Erstnutzer zu überlassen und für T-Deutschland gilt in diesem Fall die Regelung des § 3.8 wie für einen anderen Funknetzbetreiber.

Unbeschadet dessen gilt, dass die Vertragspartner anstreben, regelmäßigen Austausch über Standorte und Realisierungsplanungen zu führen.

§ 5 Aufwandspauschale und Nebenkosten

5.1 Für die Nutzung einer Kommunalen Trägerinfrastruktur des Standortpartners zahlt die T-Deutschland an den Standortpartner eine einmalige Pauschale in Höhe von netto Euro XXX je genutzter Kommunaler Trägerinfrastruktur, welche die im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Nutzung anfallenden Kosten und Aufwände abdeckt. Diese Pauschale dient insbesondere der Deckung des Aufwandes für Planungs,- Herstellungs- und Koordinierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Funkanlagen. Es können auch unterschiedliche Pauschale festgelegt werden, soweit dies durch unterschiedliche Trägerstrukturen begründet ist.

[Anmerkung: Da die Pauschale vom jeweiligen Aufwand abhängig ist, kann diese nicht generell benannt werden].

5.2 Stromverbrauchskosten

Variante A:

Stromverbrauchskosten werden bei Funkanlagen-Nutzungen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Stromverbrauchs und der vom Standortgeber an die Energieversorgungsunternehmen zu zahlenden Entgelte in Form einer pauschalen Vorauszahlung berechnet. [Anmerkung: Stromvorauszahlung ist in Abhängigkeit von der konkreten Nutzung festzulegen].

Die Pauschale beträgt je Standort im Gemeindegebiet netto Euro XXX p.a.

Die Pauschale ist erstmalig zusammen mit der nach § 5.1 zu entrichtenden Pauschale zur Zahlung fällig, danach jährlich.

Zur Feststellung der tatsächlich verbrauchten Energie installiert T-Deutschland einen geeichten Zwischenzähler. Der Differenzbetrag zwischen der Vorauszahlung und den tatsächlich angefallenen Stromkosten ist innerhalb von vier Wochen von T-Deutschland oder dem Standortpartner auszugleichen. Bei wesentlichen Abweichungen zwischen den tatsächlichen Energiekosten und den Vorauszahlungen, kann der Vorauszahlungsbetrag auf Anforderung eines Vertragspartners angepasst werden.

Die Vertragspartner sind berechtigt, zunächst mit Wirkung ab dem zweiten Vertragsjahr, danach alle drei Jahre, erstmals mit Wirkung ab dem 01.01.20., eine Anpassung der Strompauschale z.B. wegen einer Änderung des Stromverbrauchs oder der vom Standortpartner an das Energieversorgungsunternehmen zu entrichtenden Entgelte zu verlangen.

Variante B:

T-Deutschland wird erforderliche Stromanschlüsse einschließlich Zähler auf eigene Kosten fachgerecht installieren und die nutzerspezifischen Energiekosten unmittelbar mit dem Energieversorgungsunternehmen abrechnen.

- 5.3 Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist T-Deutschland verpflichtet die ggf. vom Standortpartner aufgewendeten tatsächlichen Kosten zur Herrichtung der Kommunalen Trägerinfrastruktur zu übernehmen (z.B. Anschaffung und Umrüstung von Rundsteuerempfängern und Schaltrelais). Die Vertragspartner werden die hiernach zu übernehmenden Kosten im jeweiligen ONV festhalten.
- 5.4 Entspricht das Vertragsjahr nicht dem Kalenderjahr, sind die vorstehenden Beträge für das erste Kalenderjahr zeitanteilig innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn des jeweiligen ONV fällig.

§ 6 (Um)Baumaßnahmen, Stromanschluss

- 6.1 Sofern an einer bestehenden Kommunalen Trägerinfrastruktur ein den Anforderungen des Betriebs einer Funkanlage entsprechender Stromanschluss (im Regelfall: 230 V) vorhanden ist, ist die Telekom berechtigt, diesen mit zu nutzen. Sollte hierfür eine gesonderte Zustimmung des Energieversorgungsunternehmens erforderlich sein, obliegt es dem Standortpartner, diese einzuholen.
- 6.2 Für die Mitnutzung der Kommunalen Trägerinfrastruktur zum Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Funkanlagen kann es erforderlich sein, dass die diese umgebaut werden muss bzw. mehrere die Kommunale Trägerinfrastruktur betreffende bauliche Maßnahmen (z.B. Herstellung Dauerstrom) getätigt werden müssen.

Soweit sich an einer Kommunalen Trägerinfrastruktur, die T-Deutschland nutzen möchte, noch keine Dauerstromversorgung befindet,

Varianten (entweder a) oder b))

- a) wird der Standortgeber die erforderliche Stromversorgung herstellen. Die Herstellungskosten sind von T-Deutschland zu tragen. Dabei sind die in Anlage 2 aufgeführten Maßnahmen vorgesehen.
- b) wird T-Deutschland diese herstellen bzw. herstellen lassen und hierzu erforderliche Abstimmungen mit dem Standortgeber vorab vornehmen.
- [Anmerkung: Die in Anlage 2 aufzuführenden Maßnahmen können nicht pauschal als Muster dargestellt werden, sondern können optional bei Bedarf festgehalten werden]
- 6.3 Bei der Planung und der Errichtung von Funkanlagen und zugehöriger notwendiger baulicher Maßnahmen werden sich die Vertragspartner bemühen, ein dem Stadtbild angemessenes äußeres Erscheinungsbild der Kommunalen Trägerinfrastruktur zu erreichen. Zu diesem Zweck haben die Vertragspartner die als verträglich angesehene Konzeption abgestimmt und diese in Anlage 3 "Gestaltungskonzeption" festgehalten.

In dieser **Anlage 3** sind die Gestaltungsvarianten enthalten, in deren Form die Funkanlagen realisiert werden können. Im jeweiligen ONV wird festgehalten, welche Variante an einem Standort zur Realisierung kommt.

Die **Anlage 3** wird durch einen Nachtrag zu diesem Rahmenvertrag nach Abstimmung zwischen den Vertragspartner diesem Vertrag nachträglich beigefügt.

Sollte sich im Einzelfall die Notwendigkeit einer von den in **Anlage 3** dargestellten Varianten abweichenden Gestaltung ergeben, werden sich die Vertragspartner hierüber im Vorfeld der Maßnahmen verständigen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

7.1 Laufzeit des Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag beginnt am xx.xx.xxxx und hat eine Festlaufzeit von 15 Jahren bis zum xx.xx.xxxx. Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich dieser Rahmenvertrag um (jeweils) 2 Jahre, soweit er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit bzw. eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

7.2 Laufzeit und Kündigungsregelungen Objektbezogener Nutzungsverträge (ONV)

Die Festlaufzeit eines ONV beträgt 10 Jahre. Nach Ablauf der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums verlängert sich ein ONV um jeweils 2 Jahre, soweit er nicht mit einer Frist 6 Monaten zum Ablauf der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

Die Beendigung dieses Rahmenvertrages lässt die Laufzeit eines ONV unberührt, für den die Regelungen dieses Rahmenvertrages über dessen Laufzeit weitergelten.

7.3 Beide Vertragspartner haben das Recht, einen ONV oder diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

Für den Standortpartner liegt ein wichtiger Grund, der zur Kündigung eines ONV berechtigt, insbesondere dann vor, wenn

- die T-Deutschland einen vertragswidrigen Gebrauch der Mietsache trotz Abmahnung fortsetzt
- die Fläche, auf der sich die Kommunale Trägerinfrastruktur befindet oder die Kommunale Trägerinfrastruktur selber aus dringendem öffentlichem Interesse einer anderen Nutzung zugeführt oder beseitigt bzw. verlegt werden muss.

Für die T-Deutschland liegt ein wichtiger Grund, der zur Kündigung eines ONV berechtigt, insbesondere dann vor, wenn

eine für die Errichtung oder den Betrieb der Funkanlage erforderliche Genehmigung nicht oder nur unter Auflagen erteilt wird, die keinen wirtschaftlichen Betrieb erlauben oder eine erteilte Genehmigung nachträglich aufgehoben wird,

- durch Umgebungsveränderungen der Sende- und Empfangsbetrieb nicht nur vorübergehend beeinträchtigt wird oder die Notwendigkeit der Funkübertragungsstelle entfällt.

Die Notwendigkeit einer Funkübertragungsstelle entfällt insbesondere, wenn der konkrete Standort aufgrund technischer Fortentwicklung oder aufgrund einer geänderten Netzstruktur für die Bereitstellung der Mobilfunkdienste im betroffenen Bereich nicht mehr erforderlich ist.

- 7.4 Eine Kündigung des Rahmenvertrages berührt die Wirksamkeit der objektspezifischen Nutzungsverträge nicht. Für diese gelten die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages weiter, soweit nichts anderes vereinbart wird.
- 7.5 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 8 Eigentum und Rückbau

- 8.1 Die zur Bereitstellung einer Funkanlage notwendigen Einrichtungen, welche durch die T-Deutschland eingebracht wurden, verbleiben im Eigentum der T-Deutschland (§ 95 BGB).
- 8.2 Mit Beendigung der jeweiligen ONV ist die T-Deutschland verpflichtet, die Funkanlage auf eigene Kosten von der Kommunale Trägerinfrastruktur abzubauen oder aus der Kommunalen Trägerinfrastruktur auszubauen und ein dem Ausgangszustand der Kommunalen Trägerinfrastruktur gleichkommenden Zustand wiederherzustellen.

§ 9 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist unbeschränkt. Ebenfalls unbeschränkt ist die Haftung im Falle einer fahrlässigen Pflichtverletzung, sofern Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betroffen sind.

Im Übrigen ist die Haftung der Vertragspartner im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 10.000 € pro Schadensfall beschränkt und die Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Eine Haftung der Vertragspartner nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt unberührt.

Die jeweilige Haftung der Vertragspartner gegenüber einem Dritten bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragspartner erklären sich mit der Erhebung und Speicherung der standortkonkreten Daten sowie deren Weitergabe an Dritte einverstanden, soweit dies zum Vollzug der Verträge erforderlich ist. Im Übrigen verpflichten sich die Vertragspartner, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

§ 11 Abrufberechtigung

Unternehmen im Konzern der Deutschen Telekom AG i.S. von § 15 AktG sind berechtigt, Standorte nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages anzumieten. Die standortkonkrete Anmietung erfolgt auf Basis eines ONV nach **Anlage 1**, bei dem das Konzernunternehmen eigenständig als Nutzer Vertragspartei wird.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Falls einzelne Bestimmungen dieses Rahmenvertrages oder eines ONV unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages oder eines ONV bedürfen der Schriftform. Von diesem Schriftformerfordernis kann ebenfalls nur durch schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Mündliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag oder einem OMV bestehen nicht.
- 12.3 Die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag oder einem ONV dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners übertragen werden.
 - Übertragungen auf eine andere in Deutschland ansässige Gesellschaft im Konzern der Deutschen Telekom AG stimmt der Standortpartner bereits jetzt zu.
- 12.4 Gerichtsstand ist xxx.

[Anmerkung: Gerichtsstand der jeweiligen Kommune einfügen!]

Anlage 1: Muster Objektbezogener Nutzungsvertrag (ONV)

Optional: Anlage 2: Beispiel Maßnahmen Herstellung Stromanschluss [Anmerkung: Kein Muster beigefügt, bei Bedarf erstellen]

Anlage 3: Beispiel Gestaltungskonzeption [beigefügtes Muster nur als Beispiel beigefügt; konkrete Gestaltungskonzeption kann abweichen]

Telekom Deutschland	GmbH
Vertragspartner:	

, den	, den
	Deutsche Telekom Technik GmbH für Telekom Deutschland GmbH
(Name; Unterschrift; Stempel)	(Name: Unterschrift: Stempel)